

STATUTEN

des Schwingklub Freiamt

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name Der Schwingklub Freiamt, nachfolgend SKF genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Sitz Sitz des SKF ist Aristau.

Zweck Der SKF bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwingerwesens im Vereinsgebiet und verbindet damit die Erhaltung und Förderung der heimatlichen und volkstümlichen Bräuche und Spiele. Der SKF kann, unter Wahrung seiner vollen Eigenständigkeit, zweck- und zielgerichteten Vereinigungen beitreten.

Der SKF ist politisch und konfessionell neutral.

II. Bestand und Mitgliedschaft

Art. 2

Bestand Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Passivmitgliedern und Gönnern

Er ist Mitglied des Aargauisch Kantonalen Schwingerverbandes (AKSV).

Art. 3

Eintritt Der Eintritt in den SKF als Aktiv- oder Passivmitglied steht jeder Person offen. Die Mitglieder haben sich dem Ziel und Zweck des Klubs zu unterziehen. Das Beitritts-gesuch ist dem Vorstand zu unterbreiten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Art. 4

Ehrenmitgliedschaft Zum Ehrenmitglied kann durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um das Schwingen im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht hat. Diesbezügliche Vorschläge können von sämtlichen Vereinsmitgliedern bis 5 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 5

Ehrenpräsident Zusätzlich kann höchstens ein Ehrenmitglied zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der Ehrenmitgliedschaft. Der Ehrenpräsident gehört nicht dem Vorstand an.

Art. 6

Freimitgliedschaft Die Freimitgliedschaft wird zuerkannt:
1. Aktivmitgliedern nach 15 jähriger Tätigkeit im SKF
2. Mitgliedern, die sich finanzieller oder ideeller Form besonders um den SKF verdient gemacht haben.

	Art. 7
Erlöschen der Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft erlischt 1. durch Austritt 2. durch Tod 2. durch Ausschluss
	Art. 8
Austritt	Der Austritt aus dem SKF erfolgt auf Ende des Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist bis 5 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand des SKF zu unterbreiten. Austretende haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie schulden jedoch die Beiträge ihrer Mitgliedschaft.
	Art. 9
Ausschluss	Der Ausschluss aus dem SKF erfolgt durch die Generalversammlung. Er wird bei Nichtleistung der Beiträge, bei grober Pflichtverletzung oder bei Vorliegen eines anderen triftigen Grundes verfügt.
 III. Organisation und Verwaltung	
	Art. 10
Organe	a) Die Generalversammlung b) Der Vorstand c) Die Rechnungsrevisoren
	A) Die Generalversammlung
	Art. 11
Generalversammlung	Die oberste Beschlussfassende Behörde ist die Generalversammlung die ordentlicherweise alljährlich im letzten Quartal stattfindet. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vor der Versammlung durch ein Zirkularschreiben an sämtliche Mitglieder einberufen.
a.o. GV	Zu ausserordentlichen Generalversammlungen kann der Vorstand einberufen, so oft er dies für nötig erachtet. Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder der Mehrheit der Ehrenmitglieder muss der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlungen abhalten. Ein solches Gesuch ist schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
Stimm-berechtigte	Alle Mitglieder des SKF sind stimmberechtigt.
Nicht traktandierete Anträge	Auf nicht traktandierete Anträge kann an der GV nur eingetreten werden, wenn sich zwei Drittel der gemäss Appell anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheiden.
	Art. 12
Wahlen	Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimm-berechtigten der Versammlung geheime Wahlen verlangen.

Art. 13

Abstimmungen Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als verworfen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

Statutenrevisionen, Wiedererwägungsanträge und Ausschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der gemäss Appell anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 14

Frist Alle Verhandlungsgegenstände der Versammlung müssen vom Vorstand vorbereitet sein. Anträge der Mitglieder sind jeweils 5 Wochen vor der GV dem Vorstand schriftlich begründet einzureichen.

Art. 15

Traktanden

- Begrüssung
- Appell
- Bei Bedarf Wahl der Stimmzähler und des Tagespräsidenten
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Mitteilungen
- Rechnungsablage
 - a) Kassabericht (Rechnungsjahr 1.11 - 31.10.)
 - b) Revisorenbericht/Dechargeerteilung
 - c) Budget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Technischen Leiters
 - c) des Jungschwingerobmannes
- Wahlen
 - a) des Vorstandes
 - b) des Präsidenten
 - c) des Technischen Leiters
 - d) der Rechnungsrevisoren
 - e) der Kampfrichter (NWSV, AKVS, SKF)
- Kurswesen
- Tätigkeitsprogramm
- Mutationen
- Delegiertenversammlung des AKVS
- Ehrungen
- Anträge der Mitglieder
- Verschiedenes

B) Der Vorstand

Art. 16

Chargen Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

Er gliedert sich in folgende Chargen:

- Präsident
- Vize - Präsident
- Technischer Leiter
- Kassier
- Aktuar
- Versicherungskassier und Materialverwalter - Jungschwingerobmann
- Medienchef

Art. 17

Vertretung nach aussen Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen.

Unterschrift Der Präsident und der Kassier führen unter sich, im Verhinderungsfalle Ersterer mit einem anderen Vorstandsmitglied, rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 18

Aufgaben Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Behandlung der laufenden Geschäfte
- b) Handhabung der Statuten und Reglemente
- c) Protokollierung der Verhandlungen der Generalversammlung und des Vorstandes
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Vorbereitung der Geschäfte, die von der Generalversammlung zu erledigen sind
- f) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- g) Organisation von Schwingfesten
- h) Führung der Mitgliederbestände

Art. 19

Sitzungen Der Vorstand tritt zusammen, so oft es der Präsident für nötig erachtet oder auf Verlangen der Mehrzahl seiner Mitglieder. Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es der Mehrzahl der Mitglieder und der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Art. 20

Wahl Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle drei Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Konstitution Die Versammlung wählt den Präsidenten und den Technischen Leiter. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 21

Aufgaben Der Technische Leiter ist für folgende Tätigkeiten verantwortlich:

- a) Organisation und Leitung des Trainings
- b) Meldewesen für die Teilnahme an Schwingfesten
- c) Organisation von Schwingkursen

Diese Aufgaben fallen im gleichen Mass dem Jungschwingerobmann für seinen Bereich zu.

C) Die Rechnungsrevisoren

Art. 22

Aufgaben Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatz. Ihnen steht die Prüfung der Jahresrechnung und allfälliger Schwingfeste und Spezialfonds auf ihre materielle und formelle Richtigkeit, sowie die Kontrolle über das vorhandene Vermögen zu.

Amtsdauer Darüber ist zuhanden der GV schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Die Amtsdauer beträgt höchstens sechs Jahre, wobei nur eine Amtsperiode gemeinsam geleistet werden kann. Die Wahl erfolgt analog dem Vorstand.

IV. Finanzielles

Art. 23

Kassa Das Kassawesen umfasst:

- a) die ordentliche Kasse
- b) Abrechnung der Schwingfeste
- c) allfällige Spezialfonds
- d) das Budget

Art. 24

Einnahmen Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Erträgen aus schwingerischen Anlässen
- c) Zinsen, Vergabungen, Zuwendungen und Legaten
- d) Übrigen Einnahmen

Art. 25

Aus der Kassa werden bestritten die:

Ausgaben

- a) Beiträge an den AKSV
- b) Verwaltungskosten, Anschaffungen
- c) Delegationsspesen
- d) Kosten für Schwing-, Kursleiterkurse und Ausbildungskosten für Medienleute, soweit sie vom Vorstand genehmigt wurden.
- e) Übrige, budgetierte Ausgaben
- f) Verwaltungs- und Unterhaltungskosten von der Liegenschaft.

Art. 26

Weitere Auslagen Über weitere Auslagen, im Höchstbetrag bis Fr. 2000.--, entscheidet der Vorstand.

Haftung Für die finanziellen Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen. Der Kassier haftet persönlich für getreue und gewissenhafte Führung und Verwaltung der Vereinskasse und allfälliger Spezialfonds.

V. Vereinsveranstaltungen /Tätigkeitsprogramm

Art. 27

Umfang Auf Beschluss der GV kann der Verein folgende Anlässe durchführen:

- Klubschwinget
- Übergeordnete Schwingfeste
- Anderweitige gesellschaftliche Anlässe

Art. 28

Mithilfe Der Vorstand kann zur Durchführung der Anlässe weitere Personen beiziehen oder Komitees einsetzen.

Art. 29

Schwingfeste Bei der Durchführung von Schwingfesten gelten die Regelungen der übergeordneten Verbände.

Art. 30

Eigenart Der Vorstand hat darüber zu wachen und dahin zu wirken, dass der ursprüngliche , bodenständige Geist und die Eigenart der Anlässe erhalten bleiben. Er hat allen Auswüchsen innerhalb des Vereinsgebietes entgegenzuwirken.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 31

Vollzug Der Vorstand hat bei allen Beschlüssen den Statuten und Reglementen des SKF und den übergeordneten Verbänden Rechnung zu tragen.

Sanktionen Bei pflichtwidrigem Verhalten sind die Bestimmungen von Art. 54-55 der ESV-Statuten massgebend.

Rekurs Gegen Massnahmen kann innert 60 Tagen nach deren Bekanntgabe zuhanden der nächsten GV/SKF oder DV/AKVS oder DV/NWSV oder AV/ESV rekuriert werden.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 32

Statuten Die Statuten des SKF sind vor Inkraftsetzung dem Vorstand des AKVS zur Genehmigung einzureichen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 33

Fragen Sollten Fragen entschieden werden müssen, über die in den obigen Statuten oder der Statuten der übergeordneten Verbände keine entsprechenden Vorschriften enthalten sind, so entscheidet hierüber der Vereinsvorstand endgültig.

Vorbehalten bleibt das öffentliche Recht.

Art 34

Statuten-revision Die Teil - oder Totalrevision dieser Statuten kann an jeder GV beschlossen werden, sofern diesbezügliche Anträge fristgemäss eingereicht worden sind und sich zwei Drittel der Stimmenden hierfür entscheiden.

Art. 35

Auflösung Eine Auflösung des SKF kann nur an der einzig hierfür zuständigen GV beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen drei Viertel einem Auflösungsantrag zustimmen.

Sollte der SKF sich auflösen, so ist sein Gesamtvermögen dem AKSV zur Aufbewahrung zu übergeben, mit der Bedingung, dass bei einer Neugründung eines Schwingklubs mit gleichem Ziel und Zweck, der das bisherige Vereinsgebiet um fasst, dasselbe wieder zurückerstattet wird. Kommt eine Neugründung innert 10 Jahre nicht zustand, so fällt das Klubvermögen definitiv dem AKSV zu.

Art. 36

**Inkraft-
setzung**

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom **XX.XX.** März 2006 in Aristau genehmigt und treten nach Genehmigung durch den Vorstand des AKSV sofort in Kraft.

Aristau **XX.XX.** März 2006 Statutenrevisionskommission SKF:

Präsidenten: Paul Küng, Josef Broch
Paul Vollenweider, Walter Rohrer

Sekretär: Stefan Strebel

Vorstand SKF:

Präsident: Paul Küng
Aktuar: Rolf Schmid

Genehmigt durch den Vorstand des Aargauisch Kantonalen Schwingerverbandes:

Merenschwand / Kleindöttigen, Februar 2006

Präsident Paul Vollenweider
Aktuar Markus Schweri

